



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.28 RRB 1914/1066**
Titel **Eisenbahnen.**
Datum 14.05.1914
P. 381–382

[p. 381] Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an die technische Abteilung des Eisenbahndepartementes:

Mit Schreiben Nr. 14028/IV vom 3. April 1914 übermittelt uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ein Projekt für die Verlängerung des Ausweichgleises und die Vergrößerung des Verladeplatzes auf der Station Bonstetten-Wettswil zur Vernehmlassung.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß sich der Gemeinderat Bonstetten zu keinen Bemerkungen veranlaßt findet, da alle Änderungen und Umbauten, welche er gewünscht habe, vorgesehen seien.

Dagegen haben wir mit Bezug auf die Straßenverlegung folgende Begehren zu stellen:

1. Die Bonstetter Stationsstraße ist, behufs Vermeidung einer neuen Gegenkurve mit scharfen Ecken, von der Einmündung der Stallikonerstationsstraße (km 18,020) bis zur neuen Wärterbude (km 18,140) in gerader Linie herzustellen und der Gartensockel bei der Wirtschaft gegenüber dem Aufnahmegebäude entsprechend zurückzusetzen. Um Expropriationsschwierigkeiten vorzubeugen, könnten wir uns auch damit begnügen, wenn beider exponiertesten Gartenecke (km 18,066) eine kleine Übergangskurve angebracht, die nördliche und südliche Straßenstrecke in gerader Linie an dieselbe angeschlossen und die Straße entsprechend gegen das Aufnahmegebäude verlegt würde. Diese Variante hätte den Vorteil, daß beim Eingang zur Wirtschaft (Gebäude Nr. 7) ein neuer Treppentritt angebracht, die kleine Überhöhung auf der Straße abgetragen und auf der ganzen Strecke ein gleichmäßiges Gefäll hergestellt werden könnte. Die Auffüllung für die neue Straße würde ferner weniger hoch. // [p. 382]
2. Die neue Straße ist auf 6,5 m Breite zu vermarken; zur projektierten Kronenbreite von 5 m ist auf jeder Seite der Straße für Böschungen oder Schalen ein Streifen von 0,75 m einzubeziehen. Das für die Straßenverlegung erworbene beziehungsweise vom Stationsplatz abzutretende Gebiet ist am Grundprotokoll als öffentlicher Grund zu behandeln und darf nicht dem Eigentum der Bundesbahnen zugefertigt werden.
3. Für die Eindolung des Bahngrabens sind Zementröhren von 0,45 m statt 0,3 m Lichtweite zu verwenden. Die bestehenden Leitungen sind ebenfalls 45 cm weit. Die Leitung ist auf Bahngebiet zu erstellen und der Unterhalt derselben Sache der Bundesbahnen. Der Staat behält sich vor, das Straßenwasser in den Bahngraben abzuleiten.
4. Von der Einmündung der Stallikoner Stationsstraße einerseits bis zur fraglichen Gartenecke, andererseits bis zum offenen Bahngraben, sind in einer Gesamtlänge von zirka 100 m 75 cm breite gepflästerte Schalen aus Bruchsteinen zu erstellen.



Zur Verlängerung des Ausweichgleises haben wir keine Bemerkungen zu machen.
II. Mitteilung an die Generaldirektion und an die Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen, an Kontrollingenieur Loretan, in Zürich, an den Gemeinderat Bonstetten und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]